

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Golden Balls/HABM — Intra-Press (GOLDEN BALLS)

(Rechtssache T-448/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke GOLDEN BALLS — Ältere Gemeinschaftswortmarke BALLON D'OR — Ähnlichkeit der Zeichen — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Aufhebungsantrag der Streithelferin — Art. 134 § 3 der Verfahrensordnung des Gerichts — Umfang der von der Beschwerdekammer durchzuführenden Prüfung — Verpflichtung, über die gesamte Beschwerde zu entscheiden — Art. 8 Abs. 5, Art. 64 Abs. 1 und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2013/C 336/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Golden Balls Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: M. Edenborough, QC, und S. Smith, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monquiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Intra-Press (Boulogne-Billancourt, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Péters, T. de Haan und M. Laborde)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 22. Juni 2011 (Sache R 1432/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Intra-Press und der Golden Balls Ltd

Tenor

1. Der erste Punkt des verfügenden Teils der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 22. Juni 2011 (Sache R 1432/2010-1) wird aufgehoben.
2. Der Aufhebungsantrag von Intra-Press wird zurückgewiesen.
3. Das HABM trägt neben seinen eigenen Kosten diejenigen der Golden Balls Ltd mit Ausnahme der Kosten, die dieser im Zusammenhang mit dem Aufhebungsantrag nach Art. 134 § 3 der Verfahrensordnung entstanden sind.

4. Intra-Press trägt neben ihren eigenen Kosten diejenigen, die der Golden Balls Ltd im Zusammenhang mit dem Aufhebungsantrag nach Art. 134 § 3 der Verfahrensordnung entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 298 vom 8.10.2011.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 — Gitana/HABM — Teddy (GITANA)

(Rechtssache T-569/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke GITANA — Ältere Gemeinschaftsbildmarke KITANA — Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Identität oder Ähnlichkeit der Waren — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung)

(2013/C 336/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Gitana SA (Pregny-Chambésy, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Benech)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Teddy SpA (Rimini, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rizzo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 4. August 2011 (Sache R 1825/2007-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Rosenruist — Gestão e serviços, L^{da} und der Gitana SA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gitana SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 7.1.2012.